



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 234.000.035 - 00039
Bearbeiter Petra Krüger
Durchwahl 2413

An alle
Fachoberschulen in Hessen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

**Versand ausschließlich per Mail
über den Dienstweg**

Datum 31. März 2021

**Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2021;
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen;
Prüfungserlass FOS ZAP21 vom 18. August 2020 (ABI. S. 484)**

**hier: Anpassung der Bearbeitungszeiten für die
schriftlichen Abschlussprüfungen unter Corona-Bedingungen**

Der vorliegende Erlass legt auf der Grundlage von Punkt 6 des Beschlusses „Auswirkungen der Pandemie-Situation auf die Abschlussprüfungen 2021“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.01.2021) und über § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), und den Erlass „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2021; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ Prüfungserlass FOS ZAP21 vom 18. August 2020 (ABI. S. 484) hinausgehend die Bearbeitungszeiten für die vier schriftlichen Prüfungen im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung in der Fachoberschule (ZAP21) fest und ergänzt die o. g. Durchführungsbestimmungen.

Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung in der Fachoberschule (ZAP21) sind die Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie insbesondere folgende Regelungen des Landes Hessen, die Schule betreffend, zu beachten:

- Die Regelungen der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)“ vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186),
- der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ in der jeweils letzten Fassung (derzeit: Fassung vom 11. Februar 2021),
- das jeweils aktuelle Ministerschreiben zum Schulbetrieb sowie
- der Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus können weiterhin – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – durch die regionalen Gesundheitsämter in enger Abstimmung mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern und Schulträgern Maßnahmen angeordnet werden, welche zu beachten sind.

Um auch in der Pandemiesituation faire Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten, werden für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen folgende Regelungen getroffen:

1. Für die vier schriftlichen Prüfungen wird sowohl im Haupttermin als auch im Nachtermin zusätzlich zu der durch den Prüfungserlass FOS ZAP21 jeweils festgelegten Bearbeitungszeit ein weiterer Zeitrahmen als zusätzliche Bearbeitungszeit gewährt. Die Nutzung der Bearbeitungszeit inklusive des verlängerten Zeitrahmens liegt in der Verantwortung der Prüflinge.

Der zusätzlich gewährte Zeitrahmen umfasst

- für das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fach sowie für das Fach Deutsch jeweils 25 Minuten und
- für die Fächer Englisch sowie Mathematik jeweils 20 Minuten.

2. Im Rahmen der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils nach § 19 VOFOS sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Hygieneplans zu beachten. Soweit auf der Grundlage der jeweils geltenden Corona-Einrichtungsschutzverordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist diese unter Beachtung der Vorgaben des Hygieneplans auch im Rahmen der Pausenregelung angemessen zu berücksichtigen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Pausen (z. B. zum vorübergehenden Absetzen der Mund-Nasen-

Bedeckung) einzulegen. Diese Pausen sind individuell in ähnlicher Weise zu organisieren wie Toilettenpausen; ein vorübergehendes Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte in der Regel außerhalb des Prüfungsraumes erfolgen. Während der Pausen ist sicherzustellen, dass die Prüflinge, die den Raum verlassen, beaufsichtigt werden und kein Informationsaustausch mit anderen Prüflingen oder Dritten erfolgen kann. Der Zeitraum, in dem ein Prüfling den Prüfungsraum verlassen hat, ist für jeden Prüfling in der Niederschrift nach § 19 Abs. 4 VOFOS zu vermerken.

Entsprechend der Regelungen des jeweils geltenden Hygieneplans ist ein kurzzeitiges Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung im Prüfungsraum möglich z. B. zum Trinken.

Die Prüflinge sind über diese Regelungen im Vorfeld der Prüfung zu informieren.

Über diese Information ist ein Aktenvermerk zu erstellen, der der Prüfungsakte nach § 29 Abs. 3 VOFOS hinzuzufügen ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Petra Krüger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end of the name.

Petra Krüger